
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Aktenzeichen: 2.2 - JHA
Vorlage-Nr.: 2.2/064/2024

TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	04.06.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

**Familienfreundlicher Kreis: Mehr Transparenz bei der Vergabe von
Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten sowie bei Tagespflegepersonen -
Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag Ahrweiler vom 07.03.2024**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt Folgendes in Bezug auf die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler:

„Kita-Plätze sollen vorrangig vergeben werden an

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist;
2. Kinder alleinstehender, erwerbstätiger Elternteile;
3. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden;
4. Kinder von Eltern, bei denen aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen beide Elternteile auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen sind (geringes Einkommen);
5. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile an Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II teilnehmen;
6. Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile, die aus Gründen der Erwerbstätigkeit während der Betreuungszeit ihrer Kinder auf die Teilnahme an Sprachkursen angewiesen sind.
7. Kinder im letzten Jahr vor ihrer Schulpflicht

Die dargestellten Kriterien stellen, mit Ausnahme des Kinderschutzes, kein Ranking dar und sind gleichwertig anzuwenden.

Über die Aufnahme von Kindern entscheiden die Träger der Einrichtungen eigenständig unter Berücksichtigung der obigen Kriterien sowie der individuellen Ausrichtung der Einrichtung, im Falle von Punkt 1 in Abstimmung mit dem Jugendamt.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Träger und Leitungen der Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler schriftlich über diese Regelungen zu informieren.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage der technischen Neuerungen und Möglichkeiten des Anmeldeportals „Ahrlini“ Kontakt zu den Trägern der Einrichtungen aufzunehmen, um den Prozess transparenter, frühzeitiger und damit besser planbar für die Familien zu gestalten. In der Folge wird über die Ergebnisse und Möglichkeiten in einer kommenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses informiert.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Schreiben vom 07.03.2024 stellte die SPD-Fraktion nachstehenden Antrag für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Anlage 1):

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie mehr Transparenz bei der Vergabe der Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler geschaffen werden könnte. Ziel sollte es sein, dass junge Familien mehr Planungssicherheit haben und durch geeignete Maßnahmen für alle Beteiligten möglichst frühzeitig ersichtlich wird, ab wann und wo mit einem Betreuungsplatz gerechnet werden kann. Dies sollte auch für Betreuungsangebote durch Tagespflegepersonen gelten.“

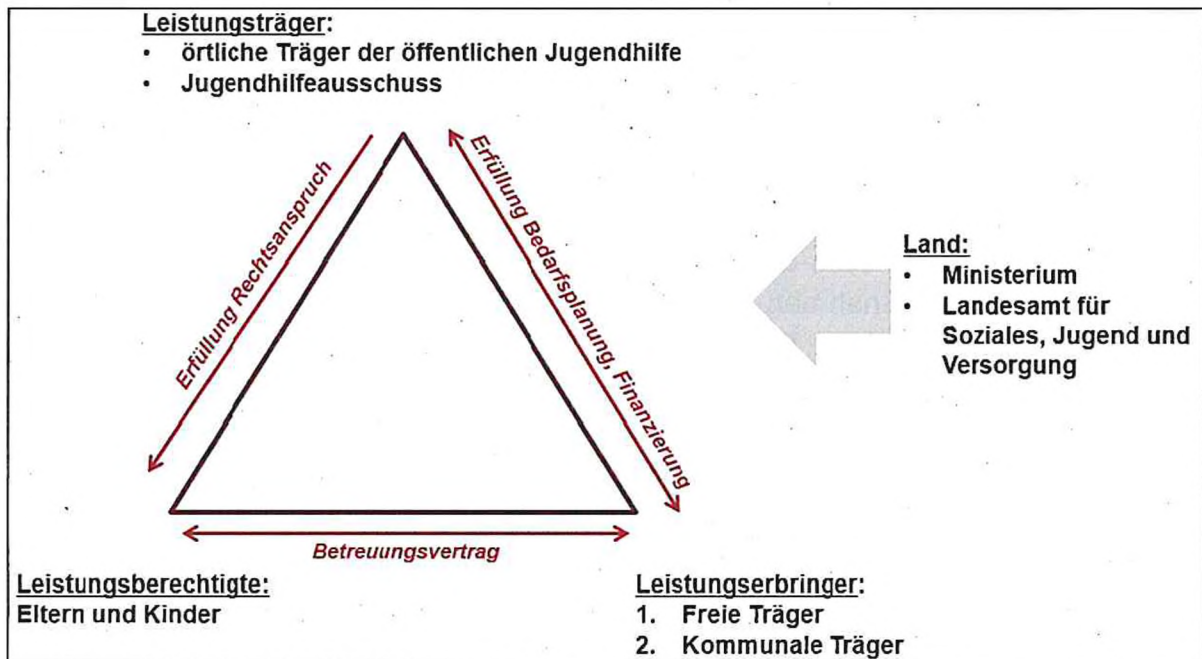
Hierzu wird u. a. ausgeführt, dass das elektronische Anmeldeverfahren grundsätzlich geeignet und zeitgemäß sei, es allerdings an einem empfängerorientierten Rückmeldeprozesses fehle. So würden die Eltern erst mit Zuteilung des Platzes Rückmeldung und Planungssicherheit erfahren. Weiterhin seien die Vergabekriterien zum Teil undurchsichtig. Es sei daher notwendig, die Vergaben transparenter zu gestalten und die Wartezeiten sichtbarer zu machen. Weiterhin sei es wünschenswert, dass Informationen über alternative Betreuungsmöglichkeiten wie der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt würden und in diesem Zusammenhang eine Verzahnung mit dem Kita-Portal Ahrlini zu prüfen wäre. Schließlich solle die Verwaltung prüfen, ob die seinerzeit vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Kriterien zur Vergabe von Ganztagsplätzen gegebenenfalls nochmal angepasst und an die Kita-Träger kommuniziert werden könnten.

I. Erfüllung des Rechtsanspruchs und Vergabe von Kita-Plätzen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis

Der Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege richtet sich gem. §§ 24 SGB VIII i. V. m. §§ 14, 15 Kindertagesstättengesetz gegen den Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommen Einrichtungen durch einen freien Träger der Jugendhilfe errichtet und betrieben werden (§ 19 III Kindertagesstättengesetz). Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe wird die Übernahme der Trägerschaft gem. § 5 IV Kindertagesstättengesetz für die Gemeinde(n) zur Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Die konkrete Vergabe der vorgehaltenen Betreuungsplätze erfolgen durch einen – in der Regel privatrechtlichen – Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung geschlossen.

Hieraus erwächst das sog. sozialrechtliche Dreiecksverhältnis von den Leistungsberechtigten (Eltern bzw. Kinder), dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien bzw. kommunalen Träger der Kindertagesstätte. Ergänzt wird dieses durch das Land Rheinland-Pfalz als Betriebserlaubnisbehörde und im Rahmen von normativen Vorgaben.



Quelle: Das rheinland-pfälzische Kita-Gesetz, Burhard, Roth, 2022.

Beim Abschluss von Betreuungsverträgen zur Besetzung ihrer Kita-Plätze handeln die Einrichtungen eigenverantwortlich aufgrund der gesetzlich garantierten Trägerautonomie (§ 4 I 2 SGB VIII).

Diese Autonomie stellt sich jedoch nicht „schrakenlos“ dar. Die Geeignetheit eines Trägers für den Zweck „Erfüllung des Rechtsanspruchs“ wird im Kita-Bereich zum Aus- oder Einschlusskriterium im Bedarfsplan. Ein Träger hat neben der autonomen Gestaltung seines Kita-Betriebs auch Interesse an der Rolle eines „Erfüllungsgehilfen“ für das Jugendamt und damit auch an einer möglichst weitreichenden Finanzierung. Dadurch entsteht automatisch eine inhaltliche, aus der Bedarfsplanung abgeleitete Eingrenzung der Autonomie. Diese bleibt allerdings im Kern erhalten. Nach den gesetzlichen Ausführungen bzw. den entsprechenden Kommentierungen bleibt der freie Träger trotz seiner Vereinbarung mit dem Jugendamt allein verantwortlich für seine Kita.

Die Regelungen aus Bundes- und Landesrecht geben jedem Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung. Die Gesetzgeber eröffnen für die örtliche Ebene hierbei dem Grunde nach weder einen Beurteilungs- noch Ermessensspielraum, da die normativen Vorgaben abschließend, verbindlich und legal bestimmbar sind. Gleichzeitig ergibt sich im Kreis Ahrweiler, wie auch in der überwiegenden Zahl anderer Kreise und Städte, die Problematik, dass aus Gründen der gesellschaftlichen, demografischen und individuellen Entwicklung vor Ort nicht in allen Fällen ein ausreichendes Betreuungsangebot kurzfristig vorgehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund hat sich die Sichtweise der Rechtsprechung und Rechtsliteratur in Teilen geändert. Während in Teilen weiterhin ein Verbot von entsprechenden örtlichen Regelungen gesehen wird, wird von anderen Teilen mit Blick auf die tatsächliche Knappheit der Angebote bei dieser die Möglichkeit für Kriterien eröffnet.

In diesem Zusammenhang, insbesondere aber auch aufgrund der zumindest weit überwiegenden Finanzierung der Kosten durch die öffentliche Hand, besteht aus Sicht der Verwaltung für den Kreis die Möglichkeit, Empfehlungen mit eingeschränktem Bindungscharakter zu treffen. Diese müssen dem Träger im Rahmen seiner Autonomie und seiner Ausrichtung einen ausreichend weiten Spielraum bei der Vergabe auf konkret individueller Ebene belassen.

Bereits in seiner Sitzung am 07.09.2011 hat der Jugendhilfeausschuss (Anlage 2) folgende Kriterien für die Vergabe von Ganztagsplätzen verabschiedet:

„Ein Ganztagsplatz soll vorrangig an folgende Kinder vergeben werden:

- 1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist;*
- 2. Kinder alleinstehender, erwerbstätiger Elternteile;*
- 3. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden;*
- 4. Kinder von Eltern, bei denen aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen beide Elternteile auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen sind (geringes Einkommen);*
- 5. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile an Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II teilnehmen.“*

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 30.11.2022 (Anlage 3) wurden die Kriterien wie folgt ergänzt:

„Darüber hinaus beschließt der Jugendhilfeausschuss, die Aufnahmekriterien für Ganztagsplätze bzw. Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler um die vorrangige Vergabe an Kinder, deren Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile aus Gründen der Erwerbstätigkeit auf die Teilnahme von an den Nachmittagen gelegenen Sprachkursen angewiesen sind, zu erweitern.“

Aus Sicht der Verwaltung könnten diese Kriterien grundsätzlich für die Vergabe von Kita-Plätzen angewandt werden. Weiterhin sollte eine Ergänzung vorgenommen werden, dass Vorschulkinder ebenfalls vorrangig aufgenommen werden sollten. In vielen Einrichtungen wird dies bereits praktiziert. Um einen gelungenen Übergang in die Grundschule zu ermöglichen, ist ein vorheriger Besuch einer Kindertagesstätte für viele Kinder aus Sicht der Verwaltung nicht nur erforderlich, sondern geboten. Insbesondere bei Einschränkungen in der Sprache von Kindern mit Migrationshintergrund, aber auch von vielen deutschen Kindern, stellt der Spracherwerb bzw. dessen Festigung und die Ausübung im Alltag einen entscheidenden Baustein für den Beginn der Schullaufbahn dar. Vor diesem Hintergrund wurde in § 4 I Kindertagesstättengesetz RLP die Regelung aufgenommen, dass Kinder in dem Jahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen sollen.

II. Vergaben von Plätzen bei Kindertagespflegepersonen

Für einen Betreuungsplatz bei einer Kindertagespflegeperson erfolgt die Anmeldung bisher unmittelbar bei dieser oder der Tagespflegebörse, die durch den Kinderschutzbund Ahrweiler betreut und durch den Kreis finanziert wird.

Durch die Firma Netgo wurde ein Modul entwickelt, das auch eine Platzvergabe bei Kindertagespflegepersonen ermöglicht. Um den Eltern ein umfassendes Angebot für beide Betreuungsformen zu bieten, wurde ein Angebot hierzu eingeholt (siehe Anlage 4). Für das Modul würden folgende Kosten entstehen:

Anschaffungskosten	Einmalig	18.326,00 €
Schulungskosten	Einmalig	821,10 €
Wartung	Jährlich	3.665,20 €

Die Kosten wurden bereits für den Haushalt 2024 angemeldet und sind von der mit Schreiben vom 03.04.2024 erteilten Haushaltsgenehmigung der ADD erfasst.

Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 10.05.2024 vergeben. Die Installation und Inbetriebnahme des Moduls sollen in Kürze erfolgen.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Vergabe der Plätze durch die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht aufgrund der gesetzlichen Systematik nicht. So würde ein diesbezüglicher Eingriff im Hinblick auf die Selbstständigkeit von Tagespflegepersonen den gesetzlichen Regelungen und Intentionen widersprechen.

III. Technische Verbesserungen des Portals „Ahrlini“

Ein kreisweites, internetbasiertes Anmeldeportal gibt es neben dem Kreis Ahrweiler in lediglich zwei von 24 Landkreisen in Rheinland-Pfalz. Bei der IT-Lösung, wie von der SPD-Fraktion ausgeführt, gibt es Optimierungsbedarfe hinsichtlich technischer und anwenderbezogener Möglichkeiten, insbesondere einen transparenteren Prozess betreffend. Für die Anwendung werden regelmäßig Schulungen angeboten. Die Einrichtungen und Träger werden durch die Fachabteilung unterstützt und beraten. Gleichzeitig steht die Verwaltung im ständigen Austausch mit der Firma Netgo zur Verbesserung des Anmeldeportals Ahrlini, da programmbezogene Veränderungen regelmäßig nur durch den Anbieter gelöst werden können.

In Kürze erfolgen mehrere Updates, die die Nutzbarkeit und Auswertungsmöglichkeiten des Portals verbessern sollen. Gleichzeitig wurden hierzu neue Module entwickelt. Folgende Thematiken sollen nach Ankündigung von Netgo u. a. behandelt werden:

- Optimierte Bereinigung bei Duplikaten

- Zusage-Nachricht wird direkt in die Anmeldung verlinkt
- Optimierung der Vertragsänderung/-beendigung
- Neue Methoden zu Datenqualität, Analyse und Maßnahmen
- Modul: „Elternumfragen“ & „Gesammelte Zusagenversendung“
- Vorstellung Modul: „Dokumentation & Platzvermittlung
- Kindertagespflege, Vermittlung & Tagespflegepersonenvergütung

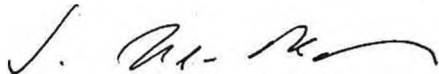
Die Vorstellung dieser Neuerungen wird im Juni 2024 abgeschlossen sein.

Auf Basis der Erkenntnisse aus den neuen Möglichkeiten sowie der von der SPD-Fraktion dargestellten Notwendigkeiten wird die Verwaltung Kontakt zu den Trägern der Einrichtungen aufnehmen, um den Prozess transparenter, frühzeitiger und damit besser planbar für die Familien zu gestalten. Dieser hängt nicht nur von den technischen Möglichkeiten, sondern darüber hinaus auch entscheidend von den tatsächlichen Ausführungen der Träger und Einrichtungen vor Ort ab.

Insgesamt wird erwartet, dass deutliche Verbesserungen in der statistischen Auswertung möglich werden. Diese können unmittelbar für eine optimierte Kindertagesstättenbedarfsplanung eingesetzt werden.

In der Folge werden in einer der kommenden Sitzungen des Jugendhilfeausschusses die Ergebnisse und Möglichkeiten vorgestellt.

Im Auftrag



S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2024
2. JHA-Beschluss vom 07.09.2011
3. JHA-Beschluss vom 30.11.2022
4. Angebot der Firma Netgo vom 22.02.2023

